

Kassel documenta Stadt
Oberbürgermeister
Lebensmittelüberwachung und
Tiergesundheit
Verwaltung

Thurid Otto
Thurid.otto@kassel.de
veterinaer@kassel.de
Telefon 0561 787 3328
Fax 0561 787 3335
IBAN DE16 5205 0353 0000 0110 99
BIC HELADEF1KAS

Stegerwaldstraße 26a
34123 Kassel
Zimmer 103
Sprechzeiten nach
Vereinbarung

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

Kassel documenta Stadt

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Hier: Betrieb „Eat Greek“, Opernstr. 2, 34117 Kassel

Mein Zeichen: 0

2. Oktober 2020

1 von 2

Guten Tag Herr

in Umsetzung meines Bescheides vom 14. September 2020 erteile ich Ihnen folgende Auskunft:

Die beiden letzten Betriebsüberprüfungen haben am 14.06.2018 und 24.01.2020 stattgefunden.

Es wurden folgende Bereiche auf Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene überprüft:

- Verkauf
- Produktion/Vorbereitung und Lager
- Kühleinrichtungen
- Spülbereich
- Personalbereich
- Entsorgung
- Kennzeichnung

Es wurden folgende Feststellungen getroffen:

1. Bauhygiene
 - Zum Zeitpunkt der Überprüfung am 14. Juni 2018 befanden sich neben den Handwaschbecken im Verkauf und in der Vorbereitung keine Spritzschutzeinrichtungen.
 - Die Personal-Umkleidekabine war nicht mit Spinden für Kleidung ausgestattet.
 - Eine Lagermöglichkeit für Abfälle/Speiseabfalltonne war nicht eingerichtet.

2. Kennzeichnung

- Im Rahmen der Kontrolle am 24. Januar 2020 war die Kenntlichmachung der Allergene für das Kuchensortiment nicht vorhanden.

Nach fachlicher Einschätzung durch das Überwachungspersonal handelt es sich hier um geringfügige Mängel. Dem Lebensmittelunternehmer wurde Gelegenheit gegeben, die notwendigen Anpassungen fristgerecht vorzunehmen.

Die Informationen werden nicht in Form der Herausgabe der Kontrollberichte zugänglich gemacht, sondern als Zusammenfassung der Feststellungen bei den Betriebsüberprüfungen und abschließende Wertung. Diese Art der Informationsgewährung erfüllt das berechnigte Interesse des Verbrauchers an den behördlich festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches im Sinne des VIG, wonach die Informationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden sollen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 VIG).

Hinweise:

Mit den mitgeteilten Informationen wird nur der zurückliegende Kontrollzeitpunkt abgebildet. Es kann daraus kein Rückschluss auf den Fortbestand etwaig bemängelter Umstände gezogen werden.

Eine etwaige Veröffentlichung meiner, nur Ihnen als Antragsteller zugänglich gemachten behördlichen Informationen, liegt allein in Ihrem Verantwortungsbereich.

Meine Zuständigkeit ist gemäß § 1 Absatz 1 Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 VIG gegeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Ji

